

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

Entwurf vom 11. August 2023

§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes vom 1. November 2022 (Brem.GBl.S. 840) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 65 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 oder 3“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 65 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 6“ ersetzt

Begründung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

Zu § 5

Durch die Änderung des § 65 BremLBO (Bauvorlageberechtigung) ergeben sich notwendige redaktionelle Folgeänderungen in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV). In der Vorschrift wird bestimmt, welche Personen die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben der „Sachkundigen“ wahrnehmen dürfen. Hierbei wird im Wesentlichen auf die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung nach § 65 BremLBO Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen sind mit den textlichen Änderungen bis auf die Einbeziehung der in § 65 BremLBO aufgenommenen Bauvorlageberechtigten nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 BremLBO nicht verbunden.